

STATUTEN DES VEREINS INTERESSENGEMEINSCHAFT ZUR ERHALTUNG DER LEBENSWÜRDE (IgEL)

I. NAME UND SITZ

Art. 1

Unter dem Namen «Interessengemeinschaft zur Erhaltung der Lebenswürde (IgEL)» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Pratteln. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer (nachfolgend «Verein»).

Art. 2

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein kann zur Erfüllung seines Zwecks anderen Vereinen und Organisationen beitreten.

Die männliche Form in diesen Statuten gilt sinngemäss auch für weibliche Personen.

II. ZIEL UND ZWECK

Art. 3

Der Verein bezweckt, Familien mit entwicklungsgehemmten Kindern und invaliden Menschen unabhängig jeglichen Alters mit persönlichen und gesellschaftlichen Problemen, welche zusätzlich noch finanziell schwach gestellt sind, im Rahmen der Möglichkeiten des Vereins beizustehen.

Art. 4

Der Verein kann die betreuten Beschäftigungsplätze für körperbehinderte, chronisch kranke Menschen errichten und betreiben.

Art. 5

Der Verein kann für betagte Mitglieder altersgerechte und preisgünstige Mietwohnungen zu erstellen und zu vermieten.

Art. 6

Der Verein kann die Kurban-Kampagnen anlässlich des islamischen Opferfestes (Kurbanfest) zugunsten der Menschen mit Behinderungen sowie der hilfsbedürftigen betagten Menschen koordinieren und steuern.

Art. 7

Der Verein ist gemeinnützig und verfolgt ausschliesslich humanitäre Ziele. Die Organe arbeiten ehrenamtlich, die Ausrichtung einer Umtriebsentschädigung ist möglich.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 8

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind. Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.

Aktivmitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht an der Vereinsversammlung. Aktivmitglieder können Personen für die Unterstützung vorschlagen. Das Reglement legt die Höhe der finanziellen Unterstützung sowie die entsprechenden Pflichten für den Antragsteller fest.

Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht. Sie haben jedoch Anspruch auf die gleichen Informationen wie die Aktivmitglieder. Ehemalige Aktivmitglieder können dem Verein weiterhin als Passivmitglieder ohne Stimm- und Wahlrecht angehören.

Aufnahmegesuche sind schriftlich an das Präsidium zu richten. Über die Aufnahme und den Übertritt zur Passivmitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich um den Verein hervorragende Verdienste erworben haben. Ihre Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung. Ehrenmitglieder geniessen die Rechte der Aktivmitglieder, sind jedoch vom Vereinsbeitrag befreit.

Art. 9

Aktivmitglieder haben einen jährlichen Jahresbeitrag zu bezahlen und zwar:

- Fr. 50.-- für Jugendliche vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 25. Altersjahr
- Fr. 100.-- für Personen vom 26. bis zum vollendeten 65. Altersjahr,
- Fr. 50.-- für Personen vom 66. Altersjahr
- Fr. 50.-- für Invalide vom vollendeten 18. Altersjahr
- Fr. 150.-- für Familie (Ehemann + Ehefrau) bis zum vollendeten 65. Altersjahr
- Fr. 300.-- für juristische Personen

Die Jahresbeiträge sind durch Statutenänderung neu festzusetzen.

Art. 10

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall

Der Austritt kann auf Jahresende erfolgen und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder welches die Interessen des Vereins schädigt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Vereinsversammlung besteht nicht.

Ausscheidende Vereinsmitglieder besitzen keinen individuellen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

IV. ORGANE

Art. 11

Organe des Vereins Interessengemeinschaft zur Erhaltung der Lebenswürde (IgEL) sind:

- a) Vereinsversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle

A. Vereinsversammlung

Art. 12

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Vereinsversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten 6 Monate des Jahres statt.

Die Einladung zur Vereinsversammlung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden, des Ortes und der Zeit.

Anträge zuhanden der Vereinsversammlung sind spätestens 10 Tage im Voraus schriftlich an das Präsidium zu richten.

Art. 13

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat mindestens 20 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 14

Die Vereinsversammlung hat folgende nicht übertragbare Aufgaben:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung;
- b) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung, des Jahresbudgets und des Berichts der Revisionsstelle;
- c) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- e) Festsetzung bzw. Anpassung des jährlichen Mitgliederbeitrags;
- f) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- g) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder;
- h) Änderung der Statuten;
- i) Auflösung des Vereins;
- j) Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Vereinsversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten ist.

Art. 15

Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Aktivmitglieder beschlussfähig. Sie wird von dem Präsidenten geleitet, im Verhinderungsfalle von der Stellvertretung. Über alle Verhandlungen ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu führen.

Beschlüsse an der Vereinsversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handmehr. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Aktivmitglieder verlangt wird.

Alle anwesenden Aktivmitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist nur durch ein anderes Aktivmitglied mit schriftlicher Vollmacht möglich. Ein Aktivmitglied kann höchstens 1 Stimme eines anderen Aktivmitglieds vertreten.

Bei der Beschlussfassung über die Erteilung der Zustimmung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Sollte eine physische Vereinsversammlung aufgrund aktueller Umstände wie eine Pandemie innerhalb der ersten 6 Monate nicht möglich sein, kann die Vereinsversammlung auch schriftlich abgehalten werden.

B. Vorstand

Art. 16

Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen und ist gegenüber der Vereinsversammlung verantwortlich. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und wird von der Vereinsversammlung auf eine Amtsdauer von 3 Jahren aus den Aktivmitgliedern gewählt. Die Vorstandsmitglieder können wiedergewählt werden. Mit Ausnahme des Präsidiums, das von der Vereinsversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 17

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Präsidenten / der Präsidentin;
- b) und mindestens 2, maximal 7 Mitgliedern.

Ämterkumulation ist zulässig.

Art. 18

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidiums oder auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds.

Über nicht vorher ordnungsgemäss angezeigte Gegenstände kann Beschluss gefasst werden, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder anwesend sind und zustimmen.

Die Protokolle der Vorstandsversammlungen werden vom Präsidenten und vom Protokollführer unterzeichnet.

Art. 19

Scheiden Vorstandsmitglieder ausnahmsweise während der Wahlperiode aus, ergänzt sich der Vorstand nach eigenem Ermessen aus dem Kreis der Aktivmitglieder für den Rest der Wahlperiode selbst.

Art. 20

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ des Vereins übertragen werden. Es sind dies insbesondere:

- a) Führung des Vereins nach den Grundsätzen der Statutenbestimmungen;
- b) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Vereinsversammlung sowie deren Protokollierung;
- c) Umsetzung der von der Vereinsversammlung getroffenen Beschlüsse;
- d) Treffen von Führungsmassnahmen wie der Erlass von Reglementen und Weisungen für die effiziente und geordnete Vereinsführung;
- e) Ausarbeitung von Statuten,
- f) Planung der längerfristigen Vereinsentwicklung;
- g) Erarbeitung des Jahresbudgets;
- h) Verwaltung des Vereinsvermögens nach kaufmännischen Grundsätzen und Beschlussfassung über Anschaffungen und Ausgaben im Bereich des Budgets;
- i) Einsetzen von Arbeitsgruppen für die Durchführung befristeter Projekte und Aufgaben;
- j) Mitgliederwerbung,
- k) Aktualisierung und Pflege der vereinseigenen Website;
- l) Vorschläge an die Vereinsversammlung für die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- m) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- n) Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
- o) Die Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Vorstandsmitglieder werden durch ein Pflichtenheft geregelt.

Art. 21

Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg in jedweder Form gültig.

Art. 22

Die Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien mit dem Präsidium.

C. Revisionsstelle

Art. 23

Die Vereinsversammlung wählt aus dem Kreis der Aktivmitglieder zwei Personen als Revisionsstelle sowie einen Suppleanten für jeweils eine Amtsdauer von 3 Jahren. Stattdessen kann sie auch eine natürliche oder juristische Person, welche nicht Mitglied des Vereins sein muss, als Revisionsstelle für jeweils eine Amtsdauer von drei Jahren wählen. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können nicht zugleich Revisoren sein.

Art. 24

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt.

Art. 25

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Vereinsversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes. Der Revisionsstelle ist jederzeit Einsicht in Bücher, Belege, Wertschriften und Kassenbestände zu gewähren.

V. VEREINSVERMÖGEN UND HAFTUNG

Art. 26

Das Vermögen des Vereins setzt sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächnissen zusammen.

Art. 27

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

VI. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

Art. 28

Für eine Statutenänderung und die Auflösung des Vereins erfordern die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Aktivmitglieder sowie die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Art. 29

Wird eines der Quoren nicht erreicht, ist eine zweite Vereinsversammlung mit den gleichen Traktanden innerhalb von 8 Wochen einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktivmitglieder beschlussfähig.

Art. 30

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Vereinsversammlung über die Verwendung des Liquidationserlöses.

VII. WEITERE BESTIMMUNGEN

Art. 31

Der Vorstand verfügt für nicht budgetierte Ausgaben in eigener Kompetenz bis zu CHF 3'000.00 pro Ausgabeereignis. Bei höheren Ausgaben können Ausnahmen gemacht werden. Der Vorstand hat allerdings an der nächsten Vereinsversammlung eine Begründung für die Überschreitung vorzulegen. Alle Rechnungen sind vom Präsidenten zu visieren.

Art. 32

Der Vorstand kann für nicht budgetierte Hilfeleistung zum Wohle des hilfebedürftigen behinderten Menschen in eigener Kompetenz bis zu CHF 5'000.00 pro Ausgabeereignis frei verfügen.

VIII. INKRAFTTRETEN DER STATUTEN

Art. 33

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der schriftlichen Vereinsversammlung vom 27. Mai 2022 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Pratteln, 27. Mai 2022